

# Endgültiger Entwurf

---

## **V e r t r a g**

Zwischen den Städten Rendsburg und Büdelsdorf und den Ämtern Fockbek, Hohner Harde, Eiderkanal und Jevenstedt,

jeweils vertreten durch den Bürgermeister, den Amtsvorsteher bzw. den Amtsdirektor

- nachstehend „Gemeinden/Ämter“ genannt -

**u n d**

dem Tierschutzverein Rendsburg und Umgebung e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Marc Nadolny,

- nachstehend „Tierschutzverein“ genannt -

wird folgender **F u n d t i e r ü b e r n a h m e v e r t r a g** geschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung und Umfang der Aufgaben**

1. Die Gemeinden/Ämter übertragen hiermit die in ihrer Zuständigkeit als Örtliche Ordnungsbehörden liegende Aufgabe gem. §§ 965 ff BGB bezüglich der Verwahrung und Behandlung von Fundtieren auf den Tierschutzverein.
2. Der Tierschutzverein übernimmt diese Aufgabe gemäß den nachfolgenden Regelungen in diesem Vertrag. Er stellt sicher, dass die Fundtiere zu jeder Tages- und Nachtzeit untergebracht werden.
3. Die Gemeinden/Ämter treten alle ihnen nach dem Fundrecht und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zustehenden Rechte und Ansprüche hinsichtlich der Fundtiere an den Tierschutzverein ab, der die Abtretung annimmt. Der Tierschutzverein wird in eigener Verantwortung die gesetzlichen Vorschriften bei der Unterbringung, Verwahrung und Abgabe der Tiere beachten.
4. Der Tierschutzverein trägt alle nach der Aufnahme der Fundtiere anfallenden Kosten, z. B. für tierärztliche Behandlungen, Unterbringung und Verpflegung. Er ist berechtigt, die Fundtiere im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an geeignete Tierhalter weiterzugeben. Sofern Leistungsstörungen im Rahmen der Tierabgabeverträge auftreten, so wird allein der Tierschutzverein diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gegenüber den Tierhaltern abwickeln. Die Gemeinden/Ämter werden bei ihnen etwa eingehende Beschwerden diesbezüglich an den Tierschutz weiterleiten.

## § 2

### **Nachweis über Fundtiere, Abwicklung, Kontrollrecht**

1. Fundtiere sollen unverzüglich nach Bekanntwerden dem Tierschutzverein übergeben werden. Der Tierschutzverein wird die Fundtiere sogleich nach Aufnahme in dem notwendigen Umfang versorgen.
2. Melden sich Finder von Fundtieren bei den Gemeinden/Ämtern, so sollen diese angehalten werden, die Fundtiere sogleich bei dem Tierschutzverein abzugeben. Werden Fundtiere direkt von einem Finder abgegeben, so sind diese Tiere von dem Tierschutzverein in einem Aufnahmeformular zu erfassen. Das Formular ist an die Gemeinden/Ämtern weiterzuleiten.
3. Über alle Fundtiere ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der insbesondere Angaben über den Finder, Fundort und Datum, Eingangsdatum, Beschreibung des Tieres, Schätzwert des Tieres in begründeten Einzelfällen, Erklärung zum Eigentumserwerb und Finderlohn, Aufenthaltsdauer, Abgabedatum, Abgabepreis (ggf. Futtergeld) und den Käufer/Empfänger enthalten muss.
4. Die Gemeinden/Ämter sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Nachweisunterlagen sowie durch örtliche Besichtigung von der vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung zu überzeugen.
5. Die Gemeinden/Ämter und das Veterinäramt des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben jederzeit freien Zutritt zu dem Tierheim, um Überprüfungen dort vorzunehmen.
6. Der Tierschutzverein hat bereits einen telefonischen Notruf für die Aufnahme von Fundtieren eingerichtet. Er verpflichtet sich, diesen auch zukünftig aufrechtzuerhalten und den Gemeinden/Ämtern, die entsprechende Rufnummer mitzuteilen. Die Gemeinden/Ämter werden diese Rufnummer nur in ihrer eigenen Zuständigkeit für die Mitteilung des Auffindens von Fundtieren nutzen und nicht etwa an Dritte weitergeben.
7. Sonstige Wildtiere (z. B. Igel, Schwäne etc.) und verwilderte sowie angefütterte Katzen (z. B. aus Laubenkolonien) sind keine Fundtiere im Sinne dieses Vertrages. Kosten für die etwaige Aufnahme, tierärztliche Behandlung und dergleichen werden für diese Tiere von den Gemeinden/Ämtern nur übernommen, wenn dazu ein konkreter Auftrag erteilt worden ist. Tieraufnahmen, die durch den Tierschutzverein selbst in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe erfolgen, gehen kostenmäßig zu Lasten des Tierschutzvereins.
8. Die von den Gemeinden/Ämtern im Rahmen der Ordnungsverwaltung anderweitig eingezogenen Tiere (keine Fundtiere) fallen nicht unter den Regelungsbereich dieses Vertrages. Sie sind von dem Tierschutzverein zusätzlich nur dann aufzunehmen, wenn eine ausreichende Kapazität in dem Tierheim vorhanden ist und über diese Tiere eine gesonderte Kostenübernahmeerklärung getroffen wird.

## § 3

### Vergütung, Haftung

1. Die Gemeinden/Ämter verpflichten sich, als Gegenleistung für die von dem Tierschutzverein übernommenen Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche Vergütung von 1,40 EUR je Einwohner zu zahlen.
2. Die vereinbarte Vergütung deckt pauschal den gesamten Aufwand des Tierschutzvereins für die Aufnahme und die anschließende Betreuung der Fundtiere ab.
3. Die Vergütung ist einmal jährlich jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Gemeinden/Ämter sind die jeweils zum 31.03. des Vorjahres ermittelten Zahlen des Statistischen Landesamtes.
4. Die Vergütungspauschale wird zu einem erheblichen Teil für die Deckung der Personalkosten verwendet. Aus diesem Grunde wird dem Tierschutzverein eingeräumt, eine Anpassung der Pauschale zu fordern, wenn der gesetzliche Mindestlohn, immer ausgehend von 8,84 EUR/Stunde, um mindestens 5 % (auf über 9,28 EUR/ Stunde) angehoben wird.

Zur Ermittlung der erhöhten Vergütung sind die aktuellen Personalausgaben durch den Mindestlohn von derzeit 8,84 EUR/Stunde zu teilen und mit dem neuen Mindestlohn zu multiplizieren. Die Differenz zwischen den ursprünglichen Personalkosten und den so ermittelten Personalkosten stellt die Kostensteigerung dar. Von dieser Differenz werden 60 % von den Gemeinden/Ämtern, aufgeteilt auf die Einwohner, als Anhebung der Pauschale akzeptiert.

5. Die Haftung des Tierschutzvereins gegenüber den Gemeinden/Ämtern wegen der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.  
Eine Haftung des Tierschutzvereins und/oder seines Vorstandes ist ausgeschlossen, wenn er die Aufgaben nach diesem Vertrag aufgrund höherer Gewalt oder wegen Vereinsauflösung nicht erfüllen kann.

## § 4

### Laufzeit, Kündigungsrecht, Vertragsänderungen

1. Dieser Vertrag wird befristet auf 5 Jahre für die Zeitdauer vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 vereinbart.
2. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Vertrages ist nicht zulässig. Bei Vertragsablauf durch die vereinbarte Befristung zum 31.12.2021 tritt eine automatische Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr ein, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine Anpassung der Pauschale vorgenommen wurde.

## Endgültiger Entwurf

---

3. Eine ordentliche Kündigung ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit auch bei einer Anhebung der Pauschale schriftlich, erstmals zum 30. September 2020 und später zum Ende des vorletzten Quartals zum Ende des darauf folgenden Jahres möglich.
4. Spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind möglich. Sie bedürfen jeweils der Schriftform.
5. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine evtl. unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen ist, die ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Rendsburg,

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

---

Pierre Gilgenast

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister

---

Jürgen Hein

Amt Fockbek – Der Amtsvorsteher

---

Rudolf Ehlers

# Endgültiger Entwurf

---

Amt Hohner Harde – Der Amtsvorsteher

---

Dirk Reese

Amt Eiderkanal – Der Amtsvorsteher

---

Raimer Kläschen

Amt Jevenstedt – Der Amtsdirektor

---

Dietmar Böhmke

Tierschutzverein Rendsburg und Umgebung e. V.  
Vorsitzender

---

Marc Nadolny